

Universitätsstadt Gießen

Vorlage

Amt: Amt für Brandschutz
AZ./Telefon: - 37 - Häu/Bu Tel. 27 20
Sachbearbeiter/-in: Herr Häuser

nichtöffentliche

öffentlich

Datum

27.10.2004

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

1190/2004

Beratungsfolge	Termin	Anmerkung
Magistrat		
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss		
Stadtverordnetenversammlung		

Betreff:

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen

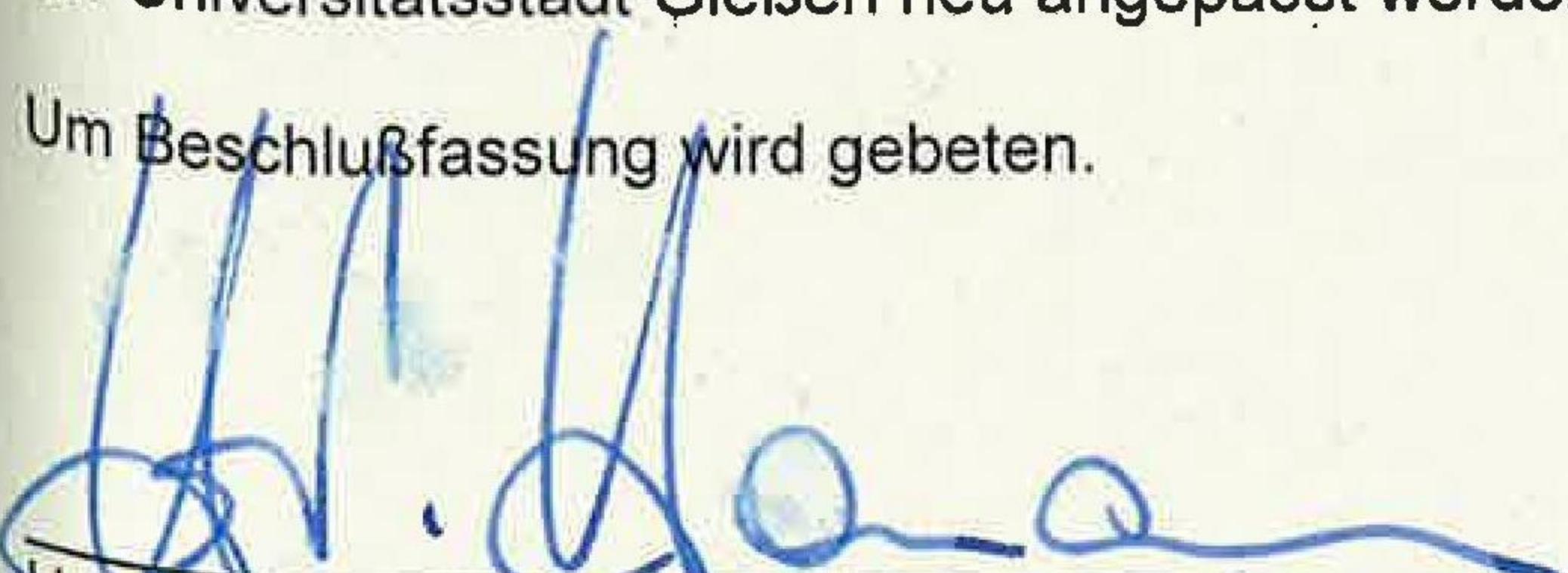
Antrag:

"Die im Entwurf beigefügte Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen (Anlage 1) wird als Satzung beschlossen."

Begründung:

Durch die Einführung des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 musste die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen neu angepasst werden.

Um Beschußfassung wird gebeten.



Haumann
(Oberbürgermeister)

Anlagen:

1. Satzungsentwurf
2. Satzung vom 20.02.1984

Beschluss des Magistrats
vom 8.11.04
TOP

3 beschlossen

- () ergänzt/geändert beschlossen
() abgelehnt
() zur Kenntnis genommen
() zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:



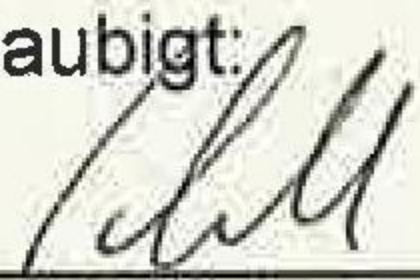
Unterschrift

Beschluss der Stu.-Vers.
vom 26.12.2004
TOP 6

beschlossen

- () ergänzt/geändert beschlossen
() abgelehnt
() zur Kenntnis genommen
() zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:



Unterschrift

Entwurf

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen

Auf Grund von §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17.12.1998 (GVBl I S. 530) und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1.4.1993 (GVBl I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.2002 (GVBl I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen bei ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1. Organisation, Bezeichnung.

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen sind als öffentliche Feuerwehren städtische Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führen die Bezeichnungen

1. „Freiwillige Feuerwehr Gießen“,
2. „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Allendorf“,
3. „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Kleinlinden“,
4. „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Lützellinden“,
5. „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Rödgen“,
6. „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Wieseck“.

(2) Sie unterstehen der Führung durch den Leiter der Berufsfeuerwehr (§ 11 Abs. 9 HBKG)

(3) Sie bedienen sich der Feuerwehrvereine, um die notwendige Anzahl von Feuerwehrangehörigen zu gewinnen.

§ 2. Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren.

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren übernehmen die Aufgaben des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe sowie der Hilfestellung bei anderen Vorkommnissen (§ 6 Abs. 1 und 3 HBKG). Sie wirken bei der Brandschutzerziehung (§ 6 Abs. 2 HBKG) und beim Katastrophenschutz (§ 27 Abs. 1 HBKG) mit.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren haben, um die Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten, die aktiven Feuerwehrangehörigen im Hinblick auf die geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3. Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren.

Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in der Regel jeweils in die

1. Einsatzabteilung,
2. Jugendfeuerwehr,
3. Ehren- und Altersabteilung.

§ 4. Aufnahme in die Einsatzabteilung.

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in dem jeweiligen Stadtteil haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt zur Verfügung stehen.
- (3) Die aktiven Feuerwehrangehörigen müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 10 Abs. 5 HBKG). Sie müssen das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben und dürfen das sechzigste Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (4) Nicht aufgenommen werden kann, wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abgesprochen ist.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist bei dem Leiter der Berufsfeuerwehr über den Wehrführer schriftlich zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat oder die von ihm beauftragte Stelle nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln an der geistigen und körperlichen Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests und ein Nachweis durch ärztliche Untersuchung nach den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften verlangt werden. Die Kosten trägt die Stadt.
- (7) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Leiter der Berufsfeuerwehr oder den Wehrführer. Dabei hat sich der Feuerwehrangehörige durch Unterschrift zu verpflichten, seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die sich aus dieser Satzung und den Dienstanweisungen ergeben. Er erhält ein Exemplar dieser Satzung und einen Dienstausweis.

§ 5. Ende der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung.

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

1. der Vollendung des sechzigsten Lebensjahrs,
2. dem Austritt,
3. dem Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem Leiter der Berufsfeuerwehr oder dem Wehrführer schriftlich zu erklären.

(3) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund auf Antrag des Wehrführers nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere

1. mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben von Einsätzen, Übungen und anderen Dienstveranstaltungen,
2. Straftaten,
3. ein Verhalten, das das Ansehen der Feuerwehr erheblich schädigt,
4. nachhaltiges Zu widerhandeln gegen Dienstvorschriften und Weisungen.
5. fehlende geistige und körperliche Eignung im Sinne von § 4 Abs.3 Satz 1.

(4) Die Feuerwehrangehörigen haben mit Ende ihrer Zugehörigkeit alle ihnen überlassenen Gegenstände innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatz- abteilung.

- (1) Die Angehörigen gestalten ihren Dienstbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, den Dienstanweisungen und den Weisungen des Leiters der Berufsfeuerwehr und des Wehrführers eigenverantwortlich. Sie haben das Recht, in den sie persönlich betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden und Vorschläge zur Verbesserung des Dienstbetriebs zu machen.
- (2) Die Angehörigen erhalten die Dienst- und Schutzbekleidung sowie persönliche Ausrüstung unentgeltlich zur dienstlichen Verfügung (§ 11 Abs. 6 HBKG) und haben diese pfleglich zu behandeln. Das Nähere regelt die Feuerwehrbekleidungsrichtlinie des Landes Hessen. Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung sind über den Wehrführer dem Leiter der Berufsfeuerwehr anzuzeigen. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und insbesondere
 1. die Anweisungen des Leiters der Berufsfeuerwehr, des Wehrführers und der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 2. bei Alarm sofort am Feuerwehrhaus zu erscheinen und die Einsatzbereitschaft herzustellen,
 3. am Unterricht, den Übungen, den zentral angebotenen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, dem Brandsicherheitsdienst und den sonstigen dienstlichen Veranstaltungen aktiv teilzunehmen,
 4. ihre Einsatzfähigkeit sicherzustellen und alle Veränderungen hinsichtlich gesundheitlicher Vorkommnisse, Wohnsitz und Erreichbarkeit unverzüglich dem Wehrführer zu melden,

5. alle ihnen von der Stadt zur Verfügung gestellten Gegenstände pfleglich zu behandeln und sie nur im Dienst zu verwenden,

6. sich auf Aufforderung des Leiters der Berufsfeuerwehr ärztlich nach den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auf Kosten der Stadt untersuchen zu lassen.

(4) Bei gesundheitlichen Einschränkungen, die eine Tätigkeit in der Einsatzabteilung nicht insgesamt ausschließen, kann der Leiter der Berufsfeuerwehr auf Antrag des Wehrführers nach Anhörung des Feuerwehrausschusses dem Feuerwehrangehörigen mit dessen Zustimmung Aufgaben zuweisen, die seinen Fähigkeiten entsprechen.

(5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur in Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(6) Im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden (Dienstunfälle) sind unverzüglich dem Leiter der Berufsfeuerwehr anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat dieser die Schadensanzeige an den Magistrat weiterzuleiten.

(7) Abs. 3 und 5 gelten nicht für Fachberater.

(8) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebiets gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 7. Ordnungsmaßnahmen.

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, kann ihm der Leiter der Berufsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss

1. eine Ermahnung, oder
2. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.

(3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8. Jugendfeuerwehren.

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr" und die in § 1 Abs. 1 vorgesehenen Zusätze für die Stadt- und Stadtteilbezeichnung.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahr. Sie gestalten ihre Tätigkeit als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Leiter der Berufsfeuerwehr und den Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule abgelegt

haben, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, die Jugendleiter-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.

(5) Im übrigen gelten

§§ 4 Abs.2, 5 Abs. 2 bis 4, 6 Abs. 1 Satz 2, Abs.2 und 6 und § 7 für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr entsprechend.

§ 9. Ehren- und Altersabteilung.

(1) Durch Beschluss des Feuerwehrausschusses kann in die Ehren- und Altersabteilung übernommen werden,

1. wer die Altersgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erreicht und deshalb aus der Einsatzabteilung ausscheidet,

2. wer wegen dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet, oder

3. wer sich in besonderem Maße um die Feuerwehr verdient gemacht hat.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren und Altersabteilung endet in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3. § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Den Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung wird in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Dienstbekleidung belassen.

(4) Im übrigen gelten die §§ 4 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, 5 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, 6 Abs. 1 Satz 2, für die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung entsprechend.

§ 10. Wehrführer.

(1) Jede Freiwillige Feuerwehr wird durch einen Wehrführer geführt.

(2) Der Wehrführer hat für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen zu sorgen. Er ist für die War-

tung und Pflege der Ausrüstung und Einrichtungen verantwortlich. Notwendige Instandsetzungen und Erneuerungen hat er unverzüglich bei dem Leiter der Berufsfeuerwehr zu beantragen.

(3) Der Wehrführer untersteht dem Leiter der Berufsfeuerwehr, dessen Weisungen er zu befolgen hat.

(4) Zum Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer kann ernannt werden, wer

1. Mitglied in der Einsatzabteilung ist,

2. die Ausbildung als Gruppenführer, Leiter einer Feuerwehr und den Lehrgang für Technische Hilfe (F-TH-VU) erfolgreich abgeschlossen hat,

3. wer das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Das Amt des Wehrführers endet

1. durch Ablauf der Amtszeit,

2. durch Wahl eines neuen Wehrführers,

3. durch Ausscheiden aus der Einsatzabteilung.

6) Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt (§ 12 Abs. 5 HBKG).

§ 11. Stadtbrandinspektor

(1) Der Stadtbrandinspektor nimmt die Belange der Feuerwehrangehörigen gegenüber der Stadt und dem Leiter der Berufsfeuerwehr wahr (§ 12 Abs. 9 HBKG).

(2) Der Leiter der Berufsfeuerwehr kann sich zur Führung im Einsatz, zur Aus- und Fortbildung und für weitere gemeinsame Belange der Freiwilligen Feuerwehren des Stadtbrandinspektors bedienen. Der Stadtbrandinspektor ist bei Wahrnehmung dieser Befugnisse gegenüber den Wehrführern weisungsbefugt.

(3) Der Stadtbrandinspektor vertritt die Belange der Freiwilligen Feuerwehren im Verbandsausschuß des Kreisfeuerwehrverbands e.V.

(4) Stadtbrandinspektor kann werden,

1. wer Angehöriger der Einsatzabteilung ist,

2. wer das fünfundfünfzigste Lebensjahr nicht vollendet hat,

3. wer die Ausbildung eines Gruppenführers erfolgreich abgeschlossen hat.
Die Ausbildung zum Zugführer soll angestrebt werden.

(5) Das Amt des Stadtbrandinspektors endet

1. durch Ablauf der Wahlzeit,

2. durch Wahl eines neuen Stadtbrandinspektors,

3. durch Ausscheiden aus der Einsatzabteilung.

(6) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

§ 12 Stadtjugendfeuerwehrwart

(1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Jugendfeuerwehren gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr und dem Stadtbrandinspektor.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart unterstützt die Jugendfeuerwehren im Aufbau und bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben wie gemeinsamen Übungen und Freizeitveranstaltungen.

(3) Zum Stadtjugendfeuerwehrwart kann nur bestellt werden, wer Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren in Gießen ist, mindestens das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und als Truppführer tätig ist. Die Ausbildung zum Gruppenführer soll angestrebt werden.

§ 13. Feuerwehrausschuss.

(1) In jeder Freiwilligen Feuerwehr wird zur Beratung des Wehrführers ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind

1. der Wehrführer als Vorsitzender,

2. der stellvertretende Wehrführer als stellvertretender Vorsitzender,

3. der Jugendfeuerwehrwart,

4. zwei Angehörige der Einsatzabteilung,

5. ein Vertreter der Ehren- und Altersabteilung.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) An den Sitzungen können auf Einladung des Vorsitzenden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und Dritte teilnehmen. Auch sie unterliegen insoweit der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Leiter der Berufsfeuerwehr und der Stadtbrandinspektor können jederzeit an der Sitzung teilnehmen. Die Sitzungstermine sind ihnen zeitgleich mit der Einladung der Mitglieder bekanntzugeben.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Im übrigen gilt im Zweifelsfall die Geschäftsordnung des Magistrats entsprechend.

§ 14. Wehrführerausschuss.

(1) Zur Koordination aller Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren wird ein Wehrführerausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Wehrführerausschusses sind

1. der Leiter der Berufsfeuerwehr als Vorsitzender,

2. der Stadtbrandinspektor als stellvertretender Vorsitzender,

3. der stellvertretende Stadtbrandinspektor,

4. die Wehrführer und deren Stellvertreter,

5. der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter.

(2) Der Ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Auf Antrag des Stadtbrandinspektors oder der Hälfte seiner Mitglieder, der eine Tagesordnung angibt, ist er zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(3) § 13 Abs. 3, 4 und 6 gelten entsprechend. Der zuständige Dezernent ist zu allen Sitzungen einzuladen.

§ 15. Hauptversammlung.

(1) Unter Vorsitz des Wehrführers findet jährlich für jede Freiwillige Feuerwehr eine Hauptversammlung statt.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Wehrführer unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen außerordentlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

(3) Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung. § 17 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) In Zweifelsfällen gilt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 16. Gemeinsame Hauptversammlung.

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich für alle Freiwilligen Feuerwehren eine gemeinsame Hauptversammlung statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss den Wehrführern drei Wochen vor der Sitzung vorliegen. Sie muss ferner an den Leiter der Berufsfeuerwehr und den für den Brandschutz zuständigen Dezernenten ergehen. Die Wehrführer laden die Stimmberechtigten der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr ein.
- (3) § 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17. Wahlen.

- (1) Wahlen sind durchzuführen für
 1. den Wehrführer und seinen Stellvertreter (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),
 2. den Stadtbrandinspektor und seinen Stellvertreter (§ 12 Abs. 9 HBKG),
 3. die Vertreter der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung in den Feuerwehrausschuss.
- (2) Für die Wahl des Wehrführers und des Stadtbrandinspektors sowie deren Vertreter sind die Angehörigen der Einsatzabteilung wahlberechtigt. Die Vertreter im Feuerwehrausschuss werden von den Angehörigen der jeweiligen Abteilungen gewählt.

(3) Die Wahl des Wehrführers und der Vertreter im Feuerwehrausschuss findet in der jeweiligen Hauptversammlung, die Wahl zum Stadtbrandinspektor in der gemeinsamen Hauptversammlung statt.

(4) Wahlen sind nur zulässig, wenn sie innerhalb der Ladungsfrist auf der Tagesordnung angekündigt sind.

(5) Eine Wahlperiode dauert fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Gewählten wird der Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Periode gewählt. Das gilt auch für den Fall, daß der Amtsinhaber durch Neuwahl (§§ 10 Abs. 5 Nr. 2, 11 Abs. 5 Nr. 2) ausscheidet.

(6) Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Der Wahlleiter lässt bei Bedarf zu seiner Unterstützung Wahlhelfer wählen.

(7) Gewählt wird einzeln nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Ge wählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erhält. Für eine Neuwahl während der Wahlperiode des Amtsinhabers (§§ 10 Abs. 5 Nr. 2, 11 Abs. 5 Nr. 2) ist die Mehrheit der Stimmberchtigten erforderlich.

(8) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wenn ein Wahlberechtigter dies verlangt, ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Besteht wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(9) Von allen Wahlen sind Niederschriften zu fertigen und innerhalb von zwei Wochen dem Leiter der Berufsfeuerwehr zuzuleiten.

(10) Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gilt in Zweifelsfällen § 55 Abs. 5 und 6 HGO. § 50 KWG gilt entsprechend, soweit gegen die Gültigkeit der Wahl Widerspruch erhoben wird.

§ 18. Feuerwehrvereinigung.

Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen und Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird solche Zusammenschlüsse auf ihrem Gebiet im Rahmen der Möglichkeiten fördern und finanziell unterstützen.

§ 19. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen vom 20.2.1984 außer Kraft.

Gießen, den

Haumann.

Oberbürgermeister

6.

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen

- Antrag des Magistrats vom 27.10.2004 -

Vorlage: 1190/2004

Beschluss:

Die im Entwurf beigefügte Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen (Anlage 1) wird als Satzung beschlossen.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.